

### **Beispiel** Sachverständigenhaftung

Friedrich ist Vermögensberater und berät Kundinnen und Kunden gegen Provision über Finanzveranlagungsprodukte. Da er hofft, Barbara als künftige Kundin bei Geldveranlagungen gewinnen zu können, gibt er ihr (unentgeltlich) den Geheimitipp, Aktien einer bestimmten AG zu erwerben. Leider verwechselt er die Namen der Aktiengesellschaften und nennt versehentlich den Namen einer AG, deren Aktien man keinesfalls kaufen sollte. Barbara erleidet aufgrund dessen einen sehr großen Verlust und möchte Friedrich zur Verantwortung ziehen.

Bei diesem Ratschlag, der von einem Unternehmer kommt, der in einem solchen Bereich tätig ist, muss der Begriff „gegen Belohnung“ (nach § 1300 ABGB) sehr weit verstanden werden. Friedrich hofft immerhin, mit Barbara Geschäfte abzuschließen und haftet hier für die fahrlässige Erteilung eines für Barbara nachteiligen Ratschlags.